

## Gartenregeln

(Fassung: 2012-11-31)

### 1. Nutzung von Parzellen

- 1.1 Der Vorstand vergibt die Parzelle an das neue Mitglied. Dem neuen Mitglied wird die Gartenordnung erklärt.
- 1.2 Die Parzelle darf nur von dem Vereinsmitglied oder/und zum eigenen Haushalt zählenden Personen bewirtschaftet werden.  
Eine Teilung der Parzelle und/oder eine Übertragung der Parzelle auf andere durch den Bewirtschafter ist nicht möglich.
- 1.3 Die zugewiesene Parzelle darf nur innerhalb ihrer Begrenzungen bewirtschaftet werden.  
Da alle Parzellen von mehreren Seiten zugänglich sein sollen, sind der Geländestreifen am Zaun und die Wege zwischen den Parzellen in voller Breite frei zu halten.
- 1.4 Der Nutzer darf auf seiner Parzelle ausschließlich Pflanzenproduktion betreiben (Blumen, Früchte und Gemüse).  
Die Haltung jeder Art von Tieren ist auf den Parzellen nicht erlaubt.
- 1.5 Gemäß den Zielen des Vereins sind die Gärten bzw. die Parzellen „ökologisch“ zu bewirtschaften. Jedes Mitglied, das eine Parzelle bebaut, ist verpflichtet, die Landfläche in diesem Sinne zu pflegen.  
Darunter ist zu verstehen, dass ein Anbau von Gemüse und Pflanzen nur mit natürlichen Mitteln gefördert werden darf. Dies soll durch
  - die Art des Anbaus der Pflanzen,
  - den Einsatz von natürlichen Mitteln zur Düngung
  - die Förderung von Nützlingen
  - einen Pflanzenschutz ohne Stoffe, die für Menschen oder Tiere giftig sind erreicht werden.
- 1.6 Die Flächen dürfen nur für den privaten Eigenverbrauch bewirtschaftet werden.  
Eine kommerzielle Nutzung der Parzelle bzw. eine kommerzielle Verwendung

der Produkte - auch für den eigenen Vertrieb - ist nicht erlaubt.  
Eine solche Nutzung widerspricht den gemeinnützigen Zielen des Vereins.

- 1.7 Jeder darf nur auf seiner eigenen Parzelle ernten.  
Niemand darf ohne Erlaubnis von der Parzelle anderer Vereinsmitglieder ernten.  
Ein Nutzer kann nur Personen, die zum eigenen Haushalt gehören, zum Ernten beauftragen.
- 1.8 Gemeinschaftsparzellen werden von Arbeitsgruppen gepflegt und genutzt. Die Art der Nutzung wird von diesen Gruppen festgelegt.  
Auf diesen Flächen dürfen ausschließlich die Mitglieder der betreffenden Arbeitsgruppen ernten.
- 1.9 Plant ein Mitglied irgendeine Bebauung seiner Parzelle (z.B. Gewächshaus, Zelt, Folien), hat er den Vorstand um Erlaubnis zu fragen. Der Vorstand entscheidet.  
Nicht genehmigte Bauten müssen auf Verlangen des Vorstands in einer vom Vorstand festgesetzten Frist entfernt werden.
- 1.10 Will ein Nutzer seine Parzelle zurückgeben, hat er dies dem Vorstand spätestens 1 Monate vorher anzukündigen.  
Die Parzelle muss in einem aufgeräumten Zustand zurückgegeben werden.  
Abfall und Sperrmüll auf der Parzelle sind durch den Nutzer aus dem Garten sachgemäß zu entfernen.  
Die Parzelle wird dem Vorstand vor Ort übergeben.
- 1.11 Es wird in jedem Jahr mindestens eine angekündigte Besichtigung der Gärten durch den Vorstand geben, um u.a. die Einhaltung der Gartenregeln zu überprüfen.  
Die Parzellennutzer müssen zu diesem Termin im Garten anwesend sein, um Ideen, Wünsche und Probleme persönlich besprechen zu können.
- 1.12 Werden die Gartenregeln nicht eingehalten, muss der Nutzer seine Parzelle abgeben.  
Die Entscheidung wird durch die Mitglieder des jeweiligen Gartens und den Vorstand gefällt.  
Vor der Kündigung durch den Vorstand ist eine zweimalige schriftliche

Mahnung durch den Vorstand gegenüber dem betroffenen Parzellennutzer notwendig.

- 1.13 Die Gartenregeln sollen jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und ggf. entsprechend abgeändert werden.  
Werden die Gartenregeln aktualisiert, soll die gültige Fassung den Parzellennutzern zur Kenntnisnahme und Beachtung zugestellt werden.

## **2. Schäden**

- 2.1 Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch seine Gäste oder Freunde verursacht werden.
- 2.2 Eltern haften für ihre Kinder.

## **3. Gemeinschaft und Gemeinschaftsarbeiten:**

- 3.1 Die "Internationalen Gärten" verstehen sich als Orte der Begegnung und des solidarischen Miteinanders. Sie wollen Menschen zusammenführen und ihnen u.a. die Möglichkeit von sozialer Nähe und Wohlbefinden sowie den Erwerb interkultureller Kompetenz bieten. Die Internationalen Gärten verstehen sich als „multikulturelle Welt im Kleinen“.

Daher ist die Nutzung einer Parzelle in den „Internationalen Gärten“ mit einem Interesse an der Gemeinschaft in den Gärten und an gemeinsame Aktivitäten in den Gärten verbunden.

- 3.2 Alle Vereinsmitglieder (sowohl die, die Parzellen bewirtschaften als auch jene, die keine Parzelle haben) sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten zusammen die anfallenden Arbeiten zu leisten.

## **4. Gartengeräte, Gartenanlagen. Kraftfahrzeuge**

- 4.1 Jeder ist verpflichtet nach der Arbeit die benutzten Geräte zu säubern und aufzuräumen. Gartenanlagen dürfen nicht beschädigt werden.
- 4.2 Eine Befahrung des Gartengeländes mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

## 5. Feste mit Freunden, Familie oder Besuchern

- 5.1 Feste sind willkommen. Sie müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 5.2 Sie müssen 14 Tagen vorher angemeldet werden, so dass sich die anderen Mitglieder rechtzeitig darauf einstellen können.
- 5.3 Feste können nur dann genehmigt werden, wenn ein Gartenmitglied während des Festes anwesend ist und die Verantwortung übernimmt.

## 6. Rücksicht auf Nachbarn

Bei allen Aktivitäten im Garten müssen wir die Interessen unserer Vereinsmitglieder sowie der Nachbarn unserer Gärten berücksichtigen.

Die Mitglieder dürfen in der Zeit  
von 13.00-15.00 Uhr (Mittagsruhe) und  
nach 19:00 Uhr  
keinen Lärm verursachen.

An Sonn- und Feiertage dürfen Rasenmäher und andere lärmende Geräte nicht benutzt werden.

## 7. Abfälle

Bei der Gartennutzung sollte generell möglichst wenig Abfall entstehen. So sollte zum Beispiel

- wenig oder gar kein Plastikgeschirr, Einwegflaschen o.ä. verwendet,
- Folien auf den Parzellen sparsam oder am besten gar nicht eingesetzt werden.

Jeder beseitigt seine Abfälle und die seiner Kinder, Freunde und Besucher.

Göttingen, am 31.11.2012

Der Vorstand